

Satzung des Vereins „Zum Dritten Kobold“

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zum Dritten Kobold“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neuruppin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeden Geschlechts gleichermaßen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur sowie der Volksbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung regelmäßiger offener Spielereffen und Veranstaltungen für Brett-, Gesellschafts- und Konfliktsimulationsspiele, die Durchführung von Pen-and-Paper-Rollenspielerunden als Form gemeinschaftlichen, kreativen Erzählens, die spielerische Vermittlung von strategischem Denken, Regel- und Geschichtsverständnis, sowie durch Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere regelmäßige, betreute Rollenspielerunden für Kinder und Jugendliche, die auch Nichtmitgliedern offenstehen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Unter besonderen Umständen (z. B. Umzug, Unfall, Geburt eines Kindes etc.) ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft vorzeitig zu beenden.

(3) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Satzung, gegen Vereinsordnungen oder gegen die Interessen des Vereins können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Ermahnung,
2. schriftlicher Verweis,
3. zeitweiser Ausschluss von Veranstaltungen des Vereins für bis zu sechs Monate,
4. Ausschluss aus dem Verein.

Die Wahl der Maßnahme richtet sich nach Art und Schwere des Verstoßes. Über die Maßnahmen nach Nummer 1 bis 3 entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds; die Maßnahme ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über die Maßnahme entscheidet; bis dahin bleibt sie wirksam.

Über den Ausschluss aus dem Verein (Nummer 4) beschließt die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist zulässig bei schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Satzes 1 sowie dann, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht gezahlt hat. Die Ausschlussgründe sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen; ihm ist Gelegenheit zu geben, in der Versammlung dazu Stellung zu nehmen.

(4) Der Verein kann sich einen Verhaltenskodex geben, der insbesondere den respektvollen Umgang bei Veranstaltungen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen regelt. Der Verhaltenskodex wird

vom Vorstand ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er ist für alle Mitglieder verbindlich und gilt für Gäste der Vereinsveranstaltungen entsprechend.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat im Voraus fällig werdende Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

(2) Die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Höhe und Fälligkeit einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann eine Beitragsordnung verabschieden.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
4. die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10

Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
4. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
6. die Auflösung des Vereins.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(5) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus formalen oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen und anmelden. Die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Versammlung über die vorgenommenen Änderungen zu informieren.

§ 15

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Neuruppin, 26.07.2026

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

gez. David Schwarz

gez. Kevin Kolter

gez. Marlon Brandt

gez. Felix Gerling

gez. Klaus-Dieter Miesbauer

gez. Maurice Pfeiffer

gez. Florian Unger

gez. Maik Haase

gez. Michael Südbeck